

Allgemeine Bedingungen der Firma Gerüstbau Nauermann für die Montage und Vermietung von Gerüsten

1. Allgemeines

1. Die Erstellung von Gerüsten und deren Vermietung erfolgen grundsätzlich zu den nachstehenden Bedingungen.
2. Etwaige, der Ausschreibung des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn die Bestimmungen des Bestellers bestimmen, dass abweichende Bedingungen des Auftragnehmers nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung gelten.
3. Es gelten darüber hinaus – wenn nicht anders vereinbart – die entsprechenden Bestimmungen der VOB in der jeweils gültigen Fassung, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen und Vorschriften der BG-Bau als vereinbart.

2. Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und ohne örtliche Besichtigung, Einsicht in Bauunterlagen, Pläne usw. unverbindlich.
2. Alle Bestellungen werden für uns erst mit unserer Auftragsbestätigung bindend, wenn ihr der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Dies gilt auch bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen.
3. Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.
4. Unsere Angebote und die Auftragsannahme gehen, soweit nicht vom Besteller bei Anforderung des Angebots besonders darauf hingewiesen wurde, davon aus, dass die Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Folgende beispielhaft genannte erschwerte Umstände werden gesondert berechnet: fallendes, unebenes, nicht verdichtetes Gelände, Planierarbeiten; Unzulängliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Montagestelle; Bauseitig geforderte unübliche Verankerung (Sonderverankerung, freistehende Gerüste); Beseitigung/Absicherung von Hindernissen wie Kabel, Leitungen o. ä.; Nicht vorhersehbare Umänderungen nach Fertigstellung der Gerüste; Herstellung von Überbrückungen
5. Im Angebot und Auftrag sind grundsätzlich nicht erhalten: - Erstellen statischer Berechnungen zur Standfestigkeit und Zeichnungen des Gerüstes; - Gebühren für Genehmigungen jeder Art, Kosten der Flächennutzung und Baustellenbeleuchtung; - notwendige Kran- oder Aufzugsvorrichtungen und Stromanschlüsse.

3. Benutzung des Gerüstes

1. Es dürfen nur Gerüste genutzt werden, die von uns vorab kontrolliert und freigegeben wurden. Gerüste mit der Kennzeichnung „Gerüst gesperrt“, dürfen nicht genutzt werden. Gerüste dürfen nur für den im Angebot angegebenen Zweck und stets nur nach Maßgabe der DIN EN 12811 und DIN 4420 benutzt werden. Jede eigenmächtige Veränderung am Gerüst ist unzulässig. Zuwiderhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Folgen.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, dass Gerüst an Dritte weiter zu vermieten.
3. Das Gerüst ist gereinigt zurück zu geben. Etwaige Reinigungskosten werden gesondert berechnet.
4. Das Gerüst kann von uns kostenlos für Werbung genutzt werden.

4. Aufmaß und Abrechnung

1. Diese erfolgen nach der VOB DIN 18451. Die Auftragssumme enthält u. a. die Vorhaltezeit für die Grundstandzeit von 4 Wochen, sowie einen im Angebot aufgeführte Mietpreis für jede weitere Woche, d. h. über 4 Wochen hinaus.
2. Bei Abschluss eines Pauschalvertrages sind die ihm zugrunde liegenden Leistungen nach Umfang und Einheitspreisen als Vertragsgrundlage anzuführen. Weichen die Massen bei Auftragsausführung um mehr als 5% ab, ist der Pauschalpreis zu berichtigen. Änderungen von mehr als 20% berechtigen zur Änderung der Einheitspreise und der Pauschale.

5. Zahlungskonditionen

1. Die Rechnungen sind fällig jeweils 10 Tage netto Kasse nach Datum der Rechnungsstellung. Mit Ausnahme von 5.2 und 5.3 erfolgt die Abrechnung nach Freigabe des Gerüstes zum Abbau durch den Besteller.
2. Nach Übergabe des Gerüstes an den Auftraggeber wird eine Abschlagrechnung in Höhe von bis zu 80% des Auftragswertes fällig.
3. Bei einer Standzeit von mehr als 4 Wochen werden der Mietzins und etwaige Sonderleistungen monatlich abgerechnet.
4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Ansprüche des Mieters ist nur im Hinblick auf Ansprüche und Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig sind.
5. Kommt der Mieter mit der Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages länger als 10 Tage in Verzug, sind wir berechtigt für jede Zahlungserinnerungen/Mahnungen eine Gebühr von bis zu 5,- Euro zu berechnen.
6. Kommt der Mieter mit der Bezahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages länger als einen Monat in Verzug, so sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und auf Kosten des Mieters das Gerüstmaterial unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. In diesem Fall werden alle Forderungen sofort fällig. Ebenso brauchen ausstehende Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – von uns nur noch gegen Vorkasse oder von uns akzeptierte Sicherheiten ausgeführt werden. Gleiches gilt, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Mieters zu mindern. Hier können wir von allen bestehenden Verträgen zurücktreten, oder ihre Erfüllung ablehnen.

6. Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat die Genehmigungen für Arbeiten auf fremden Grundstücken der Gebäude sowie für den Zutritt zu Wohnungen vor der Gerüsterstellung einzuholen.
2. Der Besteller hat uns beschädigtes oder abhanden gekommenes Material/Gerät zu ersetzen. Wird ein Gerüst beschädigt, ohne dass wir dies zu vertreten haben oder ohne dass die Gefahr für die Beschädigung vom Gerüst ausgegangen ist, so hat der Besteller den Materialneuwert zzgl. dem Aufwand für die Beschaffung zu erstatten.
3. Werbeschilder dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung an den Gerüsten angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderliche Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7. Mängelrügen

Offensichtliche Mängel müssen spätestens am 3. Werktag nach Gebrauchsüberlassung des Gerüstes schriftlich bei Auftragnehmer gerügt werden. Versteckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

8. Schadensersatz

Für Schäden, die nachweislich von unseren Monteuren schuldhaft verursacht werden, haften wir im Rahmen der Leistungen unseres Haftpflichtversicherers. Solche Schäden sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Schäden, die beim Anbringen von Verankerungen entstehen, sind hiervon nicht gedeckt. Für diese und andere Schäden, die den Leistungsumfang unseres Haftpflichtversicherers überschreiten, sind wir nur in den Fällen zum Ersatz verpflichtet, in denen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

9. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

1. Die Freigabe zum Gerüstabbau hat mindestens 3 Werktage vorab schriftlich zu erfolgen.
2. Können freigemeldete Gerüste aus irgendeinem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 3 Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zu Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

10. Verbindlichkeiten dieser Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Vermietungs- und Montagebedingungen durch Gesetz oder Verordnung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

11. Erfüllungsort ist Hörstel und Gerichtsstand ist Ibbenbüren